

**Sitzung des Gemeinderates vom 29. Juli 2013, um 20.00 Uhr, im Gemeindehaus
BÜLLINGEN.**

Anwesend: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender (außer während den Punkten 10 und 11 der öffentlichen Sitzung);
HEINZIUS – 1. Schöffe und Vorsitzender während den Punkten 10 und 11 der öffentlichen Sitzung;
REUTER, Herbert RAUW und COLLAS - Schöffen;
Heribert STOFFELS, ADAMS, MIESEN, Anita JOST, SCHMITT, Rainer STOFFELS, Matteo RAUW, Viviane JOST, FAYMONVILLE, PALM und PFLIPS - Ratsmitglieder;
ROTH - Gemeindesekretär.

Entschuldigt: HEINERS – Ratsmitglied.

T A G E S O R D N U N G

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung;

SCHULWESEN

Punkt 1. Gewährung einer Prämie für den Schulstart der Erstklässler;

REISEPÄSSE

Punkt 2. Annahme der Vereinbarung zwischen dem Belgischen Staat und der Gemeinde Büllingen in Bezug auf die Ausstellung biometrischer Aufenthaltsscheine an Drittstaatsangehörige und biometrische Pässe an belgische Bürger;

FINANZEN

Punkt 3. Kirchenfabrik MANDERFELD: Billigung der 1. Änderung des Haushaltsplans 2013;

Punkt 4. Trinkwasserversorgung: Annahme des Kontenplans 2013 des Wassersektors – Rechnungsjahr 2012;

Punkt 5. Öffentlicher Holzverkauf der Gemeinde BÜLLINGEN für das Wirtschaftsjahr 2013: Festlegung der Menge und der besonderen Verkaufsbedingungen;

BRANDSCHUTZ

Punkt 6. Hilfeleistungszone: Einführung einheitlicher Tarife für den Bereich Brandverhütung;

Punkt 7. Kosten des regionalen Feuerwehrdienstes: Festlegung der Brandschutzgebühren 2007 – Kosten 2006;

Punkt 8. Grundordnung der Regionalwehr Büllingen: 5. Anpassung: Zurkenntnisnahme des Erlasses vom 13.06.2013 des Provinzgouverneurs;

Punkt 9. -----

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 10. Veräußerung von Parzellen in MÜRRINGEN an die Eheleute RAUW VELZ aus MÜRRINGEN;

Punkt 11. Veräußerung eines Geländeteilstückes in KRINKELT an die Anliegerin, Frau Astrid DERESCH aus KRINKELT;

Punkt 12. Deklassierung von Wegeabsplissen mit Veräußerung an die Anlieger, die Geschwister FAYMONVILLE;

Punkt 13. Protokoll der Sitzung vom 27. Juni 2013 - Annahme;

INTERPELLATIONEN

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung (D.K.Nr. 504.31)

DER RAT;

Auf Grund des Artikels L1122-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Anhörung des Vorsitzenden in seinen Ausführungen über den Vorschlag den Punkt 9. Notarzdienst der Klinik St. Josef ST.VITH: Übernahme des Defizits ersatzlos von der Tagesordnung zu streichen, da bereits ein entsprechender Ratsbeschluss gefasst wurde;

BESCHLIESST einstimmig, den Punkt 9. Notarzdienst der Klinik St. Josef ST.VITH: Übernahme des Defizits ersatzlos von der Tagesordnung zu streichen.

SCHULWESEN

Punkt 1. Gewährung einer Prämie für den Schulstart der Erstklässler (D.K.Nr. 550.56)

DER RAT;

In Erwägung, dass der Start in den Unterricht für junge Familien mit erheblichen Kosten verbunden ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums den betroffenen Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ab dem 01.09.2013 eine Prämie in Höhe von 50,00 € in Form von Gutscheinen zu gewähren und so den Start in das Schulleben zu erleichtern;

In Erwägung, dass diesbezüglich alle Kinder unabhängig von der Schulwahl, die das erste Mal eine Schule besuchen, berücksichtigt werden müssen;

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite im Gemeindehaushaltsplan 2013 vorgesehen sind;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST mit Enthaltung der Stimmen der Herren MIESEN, R. STOFFELS und A. PFLIPS:

Artikel 1. Ab dem 01.09.2013 den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragenen Kindern, die das erste Mal eine Schule besuchen, eine Prämie in Höhe von 50,00 € zu gewähren;

Artikel 2. Diese Prämie wird in Form von zwei Gutscheinen an 25,00 € gewährt, die innerhalb von sechs Monaten in Geschäften eingelöst werden können, die auf Gebiet der Gemeinde Büllingen gelegen sind;

Artikel 3. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt, welche der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht zuzustellen ist.

REISEPÄSSE

Punkt 2. Annahme der Vereinbarung zwischen dem Belgischen Staat und der Gemeinde Büllingen in Bezug auf die Ausstellung biometrischer Aufenthaltsscheine an Drittstaatsangehörige und biometrische Pässe an belgische Bürger (D.K.Nr. 521.52 und 522.51)

DER RAT;

Nach Durchsicht des der Tagesordnung beigefügten Berichtes über die Notwendigkeit des Abschlusses einer Vereinbarung mit dem Belgischen Staat in Bezug auf die Ausstellung biometrischer Aufenthaltsscheine an Drittstaatsangehörige und biometrische Pässe an belgische Bürger;

Nach Durchsicht nachstehender diesbezüglicher Unterlagen:

1. Schreiben vom 05.07.2013 der föderalen Minister MILQUET, REYNDERS und DE BLOCK,

2. Den Entwurf einer Vereinbarung zwischen dem Belgischen Staat und der Gemeinde Büllingen in Bezug auf die Ausstellung biometrischer Aufenthaltsscheine an Drittstaatsangehörige und biometrische Pässe an belgische Bürger, welche in der Anlage die technische Beschreibung der Gerätschaften anführt;

In Erwägung, dass die Gemeinden auf Grund nachstehender Gesetzgebung nicht umhin kommen, die erforderlichen „biometrischen Pakete“ gemäß Richtlinien des föderalen Innenministeriums anzuschaffen:

- EG-Verordnung Nr. 1030/2002 des Rates vom 13.06.2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige, so wie abgeändert und vervollständigt;
- Gesetz vom 15.12.1980 über die Einreise im Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, so wie abgeändert und vervollständigt;
- Gesetz vom 08.08.1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen, sowie abgeändert und vervollständigt, welches in seinem Artikel 6 § 5 Absatz 1 bestimmt, dass die Föderalbehörde den Gemeinden das für den elektronischen Ausweis bzw. die elektronische Karte erforderliche technische Material, dessen Eigentümer die Gemeinde wird, zur Verfügung stellt und die Gemeinde für die Lagerung und die Wartung dieses Materials verantwortlich ist;
- Königlicher Erlass vom 08.10.1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, sowie abgeändert und vervollständigt;

Auf Grund der bestehenden Vorschriften in Bezug auf das Ausstellen von Pässen und Aufenthaltsdokumenten, insbesondere:

- Artikel 1 Absatz 2 der EG-Verordnung Nr. 2252/2004 des Rates vom 13.12.2004 über die Normen und Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedsstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten, welcher bestimmt, dass die Pässe und Reisedokumente mit einem Speichermedium zu versehen sind, das ein Gesichtsbild enthält und die Mitgliedsstaaten auch Fingerabdrücke in interoperablen Formaten hinzufügen;
- Gesetz vom 14.08.1974 über die Ausstellung von Pässen, sowie abgeändert und vervollständigt, welches in Artikel 4 bestimmt, dass Pässe oder gleichwertige Dokumente Belgiern in Belgien vom Minister der Auswärtigen Angelegenheiten und den von ihm beauftragten Staats-, Provinzial- und Gemeindebeamten ausgestellt werden;
- Beschluss des Ministerrates vom 23.03.2012, durch den die Gemeinden die erforderliche Ausrüstung für die Speicherung biometrischer Daten in Aufenthaltsscheinen, die Drittstaatsangehörigen ausgestellt werden, zur Verfügung gestellt wird, durch den das Projekt des Föderalen Öffentlichen Dienstes Inneres in Bezug auf Aufenthaltsscheine auf die Ausstellung von Pässen ausgeweitet wird und durch dem Föderalen Öffentlichen Dienst Auswärtige Angelegenheiten in Bezug auf die Implementierung biometrischer Daten bei den belgischen Gemeinde gebilligt wird;
- Zusammenarbeitsabkommen vom 20.04.2012 zwischen der Ministerin des Inneren und dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten in Bezug auf die Implementierung biometrischer Daten bei den belgischen Gemeinden;

Auf Grund der Artikels L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. In der Verwaltung der Gemeinde Büllingen die Einrichtung zu verwirklichen, die zur Ausstellung biometrischer Aufenthaltsscheine an Drittstaatsangehörige und biometrische Pässe an belgische Bürger erforderlich ist;

Artikel 2. Zur Umsetzung der in Artikel 1 angeführten Maßnahme, die Vereinbarung und deren Anlage zwischen dem Belgischen Staat und der Gemeinde Büllingen in Bezug auf die Ausstellung biometrischer Aufenthaltsscheine an Drittstaatsangehörige und biometrische Pässe an belgische Bürger gutzuheißen, welche integrierender Bestandteil dieser Beschlussfassung bildet;

Artikel 3. Als Vergabeart das nicht offene Verfahren festzulegen

Artikel 4. Das Gemeindegremium mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung zu beauftragen.

FINANZEN

Punkt 3. Erste Haushaltsabänderung 2013 der Kirchenfabrik von MANDERFELD: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Haushaltsabänderung, die der Rat der Kirchenfabrik MANDERFELD in der Sitzung vom 23.05.2013 für das Haushaltsjahr 2013 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 12.06.2013 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 19.06.2013 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 19.06.2013;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagte Haushaltsplanänderung für das Haushaltsjahr 2013 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass die vorgelegte Haushaltsplanänderung gebilligt werden kann;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1 § 1. Die Haushaltsabänderung, die der Rat der Kirchenfabrik MANDERFELD in der Sitzung vom 23.05.2013 für das Haushaltsjahr 2013 festgelegt hat, wird gebilligt.

§ 2. Diese Haushaltsabänderung weist folgende Beträge auf:

	Einnahmen in €	Ausgaben in €
Gemäß Haushalt	48.471,72	48.471,72
Erhöhung der Kredite	19.416,06	19.416,06
Verringerung der Kredite	0,00	0,00
Neues Resultat	67.887,78	67.887,78

Der Betrag des ordentlichen Gemeindegremiums bleibt unverändert;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre MANDERFELD;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Punkt 4. Trinkwasserversorgung: Annahme des Kontenplans 2013 des Wassersektors - Rechnungsjahr 2012 (D.K.Nr. 830 und 484.394)

DER RAT;

Auf Grund des wallonischen Dekretes vom 27.05.2004 über das Buch II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet, insbesondere in Bezug auf die neue Tarifierung und Fakturierung des Wassers ab dem 01.01.2005;

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 03.03.2005 über das Wassergesetzbuch, so wie abgeändert, insbesondere in Bezug auf die Bedingungen der öffentlichen Wasserversorgung und die Erstellung eines einheitlichen Kontenplans des Wassersektors in der Wallonischen Region;

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Region vom 14.07.2005 zur Abänderung des vorgenannten Erlasses;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Erwägung, dass der Finanzdienst der Gemeinde BÜLLINGEN den Kontenplan für das Rechnungsjahr 2012 erstellt hat und den tatsächlichen Kostenpreis für die Wasserversorgung ermittelt hat;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST gegen die Stimmen der Herren MIESEN, R. STOFFELS und A. PFLIPS:

Artikel 1. Der Kontenplan 2013 des Wassersektors der Gemeinde BÜLLINGEN wird auf Grund der Bilanz des Rechnungsjahres 2012 angenommen;

Artikel 2. Der tatsächliche Kostenpreis für den Wasserverteilung beläuft sich auf Grund des Kontenplans 2013 - Rechnungsjahr 2012 auf 1,61 €/m³;

Artikel 2. Der Tarif für die Wasserlieferung bleibt unverändert bei 1,7637 € pro m³ zuzüglich 6% Mehrwertsteuer. Dieser Tarif ist gültig ab 01.01.2014, d.h. er betrifft den Wasserverbrauch für das Jahr 2014;

Artikel 3. Vorstehende Beschlussfassung wird dem Kontrollausschuss für Wasser zwecks Gutachten und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft informationshalber zugestellt;

Artikel 4. Sie wird entsprechend den Bestimmungen der Artikel L1133-1ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht und allen Anschlussnehmern und Verbrauchern individuell zur Kenntnis gebracht, wobei die Preise inklusive der vorgeschriebenen Mehrwertsteuer und aller anderen Gebühren anzuführen sind.

Punkt 5. Öffentlicher Holzverkauf der Gemeinde BÜLLINGEN für das Wirtschaftsjahr 2013: Festlegung der Menge und der besonderen Verkaufsbedingungen (D.K.Nr. 573.32)

DER RAT;

Auf Grund des Vorschlags des Forstamtes BÜLLINGEN, in den dem Forstregime unterstellten Wäldern der Gemeinde BÜLLINGEN rund 29.806 m³ Nadelholz, aufgeteilt in 23 Losen (wovon 1 von der Kirchenfabrik WIRTZFELD), öffentlich zu verkaufen;

Nach Durchsicht der vom Forstamtsleiter vorgeschlagenen besonderen Verkaufsbedingungen;

Auf Grund des Allgemeinen Lastenheftes für die Holzverkäufe der Gemeinden und öffentlichen Anstalten, verabschiedet am 27.05.2009 durch die Wallonische Regierung auf Grundlage des Dekretes vom 15.07.2008 über das Forstgesetzbuch (Staatsblatt vom 04.09.2009);

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, alle Lose gemäß Vorschlag der Forstverwaltung öffentlich und meistbietend auf dem Submissionsweg zu veräußern;

Auf Grund des Forstgesetzbuches, sowie abgeändert, insbesondere die durch das Dekret der Wallonischen Region vom 18.07.1996 ersetzten Artikel 36 und 37;

Auf Grund des K.E. vom 20.12.1854 (abgeändert und vervollständigt) über die Ausführung des Forstgesetzbuches;

Auf Grund des Artikels L1122-36 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Entsprechend dem vorerwähnten Allgemeinen Lastenheft und gemäß den Vorschlägen des Forstamtes BÜLLINGEN 29.806 m³ Nadelholz, aufgeteilt in 23 Lose (wovon 1 von der Kirchenfabrik WIRTZFELD), öffentlich und meistbietend zu verkaufen;

Artikel 2. Die vom Forstamt BÜLLINGEN ausgearbeiteten "besonderen Bedingungen" für den anstehenden Holzverkauf gutzuheißen;

Artikel 3. Der Verkauf erfolgt ausschließlich auf dem Submissionsweg;

Artikel 4. Die bei der ersten Verkaufssitzung nicht zugeschlagenen Lose werden ein zweites Mal auf dem Submissionsweg angeboten;

Artikel 5. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieser Beschlussfassung beauftragt.

BRANDSCHUTZ

Punkt 6. Einführung einheitlicher Tarife für den Bereich Brandschutz (D.K.Nr. 857.23)

DER RAT;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30;

Aufgrund des Gesetzes vom 30.07.1979 über die Schutz von Bränden und Explosionen, insbesondere des Artikels 5;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 08.11.1967 (und dessen Abänderung vom 20.09.2012) über die Organisation der Feuerwehrdienste, insbesondere des Artikels 22, wonach ein „zonales Brandschutzbüro“ eingerichtet, und die Brandschutztechniker einer Gemeinde nunmehr zonenweit eingesetzt werden können;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 25.04.2007 zur Bestimmung der Aufträge der Hilfsdienste, die fakturiert werden können, und derjenigen, die gratis sind;

Aufgrund des Gesetzes vom 15.05.2007 über die zivile Sicherheit;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 26.04.2012 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 02.02.2009 zur territorialen Abgrenzung der Hilfeleistungszonen;

Aufgrund der Tatsache, dass es in der vorläufigen Zone 6 örtlich an Brandschutztechnikern mangelt, und eine zonenweite Bearbeitung zu einer Verringerung der Wartezeiten führen würde;

Auf Grund der Tatsache, dass es auf Ebene der vorläufigen Zone 6 insgesamt 4 verschiedene Tarifabkommen gibt, was eine einheitliche Bearbeitung bzw. Fakturierung der Anfragen unmöglich macht;

Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei den Brandschutztechnikern immer noch um kommunales Personal handelt, und die diesbezüglichen Kosten und Einnahmen die den Techniker entsendende Gemeinde betrifft;

Aufgrund der Tatsache, dass verschiedene Gemeinde bilaterale Abkommen mit einer anderen Gemeinde abgeschlossen haben in Sachen Durchführung des Brandschutzes;

Auf Vorschlag des Zonenrates der vorläufigen Zone 6;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Ab dem 1. Januar 2014 wird eine Gebühr erhoben für die Durchführung der im Artikel 22 des Königlichen Erlasses von 08.11.1967 vorgesehenen Aufgaben im Rahmen des Brandschutzes.

Artikel 2. Die Gebühr wird wie folgt festgelegt:

1. Für in regelmäßigen Abständen durchgeführte Kontrollen von Jugendlagern, aufgrund eines bestehenden Brandschutzgutachtens: 50,00 € pro Einrichtung und Kontrolle,
2. Für in regelmäßigen Abständen durchgeführte Kontrollen von Cafés, Tanzlokalen, Restaurants und ähnlichem, aufgrund eines bestehenden Brandschutzgutachtens: 80,00 € pro Einrichtung und Kontrolle,
3. Für die Abnahme eines Festzelte (Mindestfläche 150 m² oder mehr als 300 anwesende Personen, sowie in Sonderfällen auf Anfrage des zuständigen Bürgermeisters): 50,00 €,
4. Für Parzellierungen:
 - Pro Parzellierungsantrag bis maximal 5 Parzellen: 90,00 €,
 - Pro Parzellierungsantrag von 6 bis 10 Parzellen: 190,00 €,
 - Pro Parzellierungsantrag 11 bis 25 Parzellen: 280,00 €,
 - Pro Parzellierungsantrag von mehr als 25 Parzellen: 380,00 €,
5. Für die Erstellung von Feuerwehreinsatzplänen oder Fluchtwegplänen, inklusive der Übergabe eines Plansatzes im PDF-Format und eines Papierausdruckes: 30,00 € pro geleistete Stunde,
6. Für die Erstellung von Plangutachten, Brandschutzaufgaben, sonstigen unter Punkt 1 -4 nicht aufgezählten Sicherheitsbescheiden und die dafür eventuell erforderlichen Ortsbegehungen: 80,00 € pro geleistete Stunde,
7. Für die Endkontrolle einer Einrichtung in Anwesenheit des territorial zuständigen Kommandanten oder seines Stellvertreters: 60,00€ pro Stunde zusätzlich zu den Kosten aus Punkt 6,
8. Die Abrechnung der unter 5 bis 7 genannten Gebühren erfolgt in Fraktionen von 15 Minuten,
9. Für den administrativen Aufwand zur Versendung und Fakturierung der Berichte: 25% der unter 1 bis 7 entstandenen Kosten, mit einem Höchstbetrag von 500,00 € pro Auftrag,
10. Fahrtentschädigung: gemäß der aktuell gültigen Kilometerentschädigung für die öffentlichen Dienste (Königlicher Erlass vom 18.01.1965). Die Kilometer werden gerechnet ab Kaserne des bearbeitenden Brandschutztechnikers bis Rückkehr in die gleiche Kaserne,
11. Die unter 1 bis 9 aufgeführten Gebühren sind indexgebunden, und werden automatisch dem aktuellen Verbraucherindex angepasst;

Artikel 3. Bei Aushändigung der Brandschutzgutachten sind die Gebühren zu Händen des Einnehmers oder dessen Beauftragten der Gemeinde zu entrichten, die den Brandschutztechniker entsandt hat. In Ermangelung einer Zahlung auf dem gütlichen Weg wird die Eintreibung der geschuldeten Gebühren auf dem Zivilwege erwirkt, zuzüglich der Verzugszinsen, die gemäß dem für die direkten Steuern des Staates anwendbaren Satz berechnet werden;

Artikel 4. Die in Artikel 2 erwähnten Gebühren sind nicht anwendbar auf Gebäude und Einrichtungen, die Eigentum der Gemeinde oder eines ÖSHZ sind;

Artikel 5. Jede Anfrage ist an die zentrale Kontaktadresse des zonalen Brandschutzbüros zu richten. Diese Adresse wird durch Beschluss des Zonenrates festgelegt. Dieser legt ebenfalls die internen Weisungen fest zur Verteilung der Aufgaben unter den Brandschutztechnikern;

Artikel 6. Die folgende Gebührenordnung behält Gültigkeit bis zur endgültigen Umsetzung der Feuerwehrrreform, bzw. Einsetzung der definitiven Zone;

Artikel 7. Vorliegender Beschluss wird dem Herrn Provinzgouverneur, der Inspektion der Feuerwehrdienste, der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft sowie dem Rat der vorläufigen Zone 6 zur Kenntnisnahme und weiteren Verfügung übermittelt.

Punkt 7. Kosten des regionalen Feuerwehrdienstes: Festlegung der Brandschutzgebühren 2007 – Kosten 2006: Gutachten (D.K.Nr. 857.23)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Schreibens des Provinzgouverneurs von LÜTTICH vom 24.06.2013 über den Beitrag der regionalen Gruppenzentren zu den Brandschutzgebühren 2007 (zugelassene Kosten für 2006);

Auf Grund von Artikel 10 des Gesetzes vom 31.12.1963 über den Zivilschutz, sowie abgeändert;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 04.03.2013 über die Verteilung der annehmbaren Kosten zwischen den Zentrumsgemeinden und den beschützten Gemeinden;

Nach Durchsicht des der Tagesordnung beigefügten Berichtes;

Auf Grund seines Beschlusses vom 25.03.2010;

Auf Grund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 11.03.2008 über die Festlegung der Brandschutzgebühren 2007;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Seinen Beschluss vom 25.03.2010 über das Gutachten der Brandschutzgebühren 2007 voll und ganz zurückzuziehen;

Artikel 2. Ein günstiges Gutachten bezüglich der Festlegung der Brandschutzgebühren für die Regionalwehr BÜLLINGEN, Kategorie "Z", für das Jahr 2007 (zugelassene Kosten für 2006) zu äußern, welche sich wie folgt zusammensetzen:

Durch die Provinz zugelassene Kosten 2006:	361.542,44 €
Zusätzlich 15% Pauschalkosten:	54.231,37 €
Aufzuteilender Betrag:	415.773,81 €
Davon 43,88 % zu Lasten der Gemeinde:	180.380,58 €

Artikel 3. Diesen Beschluss dem Föderalen Dienst des Gouverneurs der Provinz Lüttich, Dienststelle „Feuerwehr“ zukommen zu lassen.

Punkt 8. Grundordnung der Regionalwehr Büllingen: 5. Anpassung: Zurkenntnisnahme des Erlasses vom 13.06.2013 des Provinzgouverneurs (D.K.Nr. 850)

DER RAT;

Aufgrund des Gesetzes vom 31.12.1963 über den Zivilschutz, des Artikels 13, ersetzt durch das Gesetz vom 16.07.1993;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 06.05.1971 zur Bestimmung der Muster von Gemeindeverordnungen über die Organisation der kommunalen Feuerwehrdienste;

Auf Grund der am 24.11.2006 angenommenen Grundordnung der Regionalwehr Büllingen, abgeändert am 31.05.2007, am 05.09.2007, am 19.12.2007 und am 21.01.2010, welche vom Provinzgouverneur genehmigt wurde;

Auf Grund seines Beschlusses vom 29.04.2013 über die 5. Änderung dieser Grundordnung;

Nach Durchsicht der Entscheidung vom 13.06.2013 des Provinzgouverneurs, Aktenz. E2/Feuerwehr MF/AK/FR/3507, über die:

- a) Die Genehmigung der am 16.05.2013 bei der Provinzialregierung eingegangenen Beschlusses des Gemeinderates BÜLLINGEN vom 29.04.2013, in dem dieser die Änderung des Artikels 23 der Grundordnung des Regionalen Feuerwehrdienstes der Gemeinde verfügt, und
- b) Die Nichtgenehmigung des 1. Satzes des letzten Absatzes zum Punkt 2 dieses Artikels;

In Erwägung, dass der Gouverneur in seiner Depesche über die Zustellung seines Erlasses den Bürgermeister gebeten hat, diesen dem Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben und ihn aufzufordern sich strikt an den die betreffenden anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen zu halten;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

NIMMT einstimmig, die Entscheidung vom 13.06.2013 des Provinzgouverneurs, Aktenz. E2/Feuerwehr MF/AK/FR/3507, **ZUR KENNNTNIS** über die:

- a) Die Genehmigung der am 16.05.2013 bei der Provinzialregierung eingegangenen Beschlusses des Gemeinderates BÜLLINGEN vom 29.04.2013, in dem dieser die Änderung des Artikels 23 der Grundordnung des Regionalen Feuerwehrdienstes der Gemeinde verfügt,
- b) Die Nichtgenehmigung des 1. Satzes des letzten Absatzes zum Punkt 2 dieses Artikels und
- c) Die Aufforderung sich strikt an den die betreffenden anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen zu halten.

Vorstehende Beschlussfassung wird dem Herrn Gouverneur zur Kenntnisnahme unterbreitet.

Punkt 9. Dieser Punkt wurde von der Tagesordnung gestrichen.

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 10. Veräußerung von Parzellen in MÜRRINGEN an die Eheleute RAUW VELZ aus MÜRRINGEN (D.K.Nr. 506.122)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Antrags vom 03.02.2013 von Herrn Ewald RAUW, wohnhaft in Mürringen, Am Jöstrich 11, 4760 BÜLLINGEN, auf Erwerb der Gemeindeparzellen gelegen in MÜRRINGEN, Gemarkung 4, Flur B, Nr. 157b, 157c und 161b, mit einer Gesamtgröße von 1.519 m²;

In Erwägung, dass sich die betroffenen Parzellen in der Agrarzone befinden, jedoch für die Gemeinde keinen wirtschaftlichen Nutzen haben, da sie an das Eigentum des Antragstellers angrenzen;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

1. Bericht vom 06.06.2013 über die Geländeexpertise des Einnehmers des Einregistrierungsamtes von ST. VITH, in welchem der Preis pro m² auf 0,50 € abgeschätzt wurde;
2. Einverständniserklärung von Herrn Ewald RAUW vom 28.06.2013;
3. Katasterplan und -mutterrolle;
4. Lageplan;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-32 und L1113-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Bürgermeister WIRTZ war während der Beratschlagung und Beschlussfassung abwesend;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den freihändigen Verkauf der Gemeindeparzellen gelegen in MÜRRINGEN, Gemarkung 4, Flur B, Nr. 157b, 157c und 161b, mit einer Gesamtfläche von 1.519 m², an Herrn Ewald RAUW, wohnhaft in Mürringen, Am Jöstrich 11, 4760 BÜLLINGEN, zum Gesamtpreis in Höhe von 759,50 €;

Artikel 2. Sämtliche Kosten dieses Immobiliengeschäftes sind zu Lasten des Ankäufers und die Veraktung wird durch das Notariat MARAITE vorgenommen.

Punkt 11. Veräußerung eines Geländeteilstückes in KRINKELT an die Anliegerin, Frau Astrid DERESCH aus KRINKELT (D.K.Nr. 506.122)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Antrags vom 24.10.2012 von Frau Astrid DERESCH, wohnhaft in Krinkelt, Lütcheborren 49, 4761 BÜLLINGEN, auf Erwerb eines Geländeteilstückes, entnommen aus der Gemeindeparzelle gelegen in KRINKELT, Gemarkung 6, Flur D, Nr. 122p, mit der Größe von 149 m²;

In Erwägung, dass sich das betroffene Geländeteilstück in einem Freizeitgebiet befindet, jedoch für die Gemeinde keinen wirtschaftlichen Nutzen hat, da es sich hier um eine Hanglage handelt, welche in der Vergangenheit oftmals als illegale Ablagestelle für Grünabfälle genutzt wurde: die Antragstellerin, die Eigentümerin der angrenzenden Parzelle Nr. 122s ist, hat die Absicht, dieses verwahrloste Gelände aufzuwerten;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Abschätzbericht des Einregistrierungsamtes St. Vith vom 14.06.2013, mit welchem der Geländepreis auf 1,00 €/m² festgelegt wird;
- Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 22.05.2013;
- Einverständniserklärung von Frau Astrid DERESCH vom 28.06.2013;
- Katasterplan und Mutterrolle;
- Lageplan;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Bürgermeister WIRTZ war während der Beratschlagung und Beschlussfassung abwesend;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Veräußerung eines 149 m² großen Geländeteilstückes entnommen aus der Gemeindeparzelle gelegen in KRINKELT, Gemarkung 6, Flur D, Nr. 122p, auf dem Vermessungsplan vom 22.05.2013 des vereidigten Landmessers A. JOSTEN in blauer Farbe eingetragen, an Frau Astrid DERESCH, wohnhaft in Krinkelt, Lütcheborren 49, 4761 BÜLLINGEN, zu einem Gesamtpreis in Höhe von 149,00 €;

Artikel 2. Sämtliche Kosten dieses Immobiliengeschäftes sind zu Lasten der Ankäuferin. Die Veraktung wird gemäß ihres Vorschlags durch das Notariat SCHÜR aus ST. VITH vorgenommen.

Punkt 12. Entwidmung von Wegeabsplissen in BÜLLINGEN mit Veräußerung an die Anlieger, die Geschwister FAYMONVILLE (D.K.Nr. 506.122:575.03)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN an Herrn Kurt FAYMONVILLE, wohnhaft in 4760 BÜLLINGEN, Am Hügel 16, zwei Wegeabsplisse mit einer Gesamtgröße von 99m², angrenzend an seine Parzellen Nr. 221r und 221t in der Gemarkung 1 (BÜLLINGEN), Flur C (laut Vermessungsplan des Landmessers A. JOSTEN vom 23.01.2013 in violetter Farbe (LOS 1) und in roter Farbe (LOS 3) eingetragen), zum Gesamtpreis in Höhe von 3.267,00 € veräußern kann;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN an Frau Helene FAYMONVILLE, wohnhaft in Schönberg, K.F. Schinkelstraße 14, 4782 ST. VITH, einen 128 m² großen Wegeabspliss, angrenzend an ihre Parzelle Nr. 221s in der Gemarkung 1 (BÜLLINGEN), Flur C (laut Vermessungsplan des Landmessers A. JOSTEN vom 23.01.2013 in blauer Farbe (LOS 2) eingetragen), zum Gesamtpreis in Höhe von 4.224,00 € veräußern kann;

In Erwägung, dass die vorgenannten Wegeabsplisse für die Gemeinde keinen wirtschaftlichen Nutzen darstellen;

In Erwägung, dass die übrigen Anlieger innerhalb der gesetzlichen Frist schriftlich auf ihr Vorkaufsrecht für diese Wegeabsplisse verzichtet haben;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Abschätzbericht des Einregistrierungsamtes ST. VITH vom 06.06.2013, mit welchem der Geländepreis auf 33,00 €/m² festgelegt wird;
- Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 23.01.2013;
- Einverständniserklärung von Herrn Kurt FAYMONVILLE vom 03.07.2013;
- Einverständniserklärung von Frau Helene FAYMONVILLE vom 05.07.2013;
- Katasterplan und Mutterrolle;
- Lageplan;

Auf Grund der Artikel 27 bis 29 des Gesetzes vom 10.04.1841 über die Vizinalwege und in Erwägung, dass für die Gemeinde BÜLLINGEN kein Wegeatlas besteht und somit keine diesbezügliche Entscheidung des Provinzialkollegiums erforderlich ist;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Entnahme der zwei nachstehend beschriebenen, insgesamt 99 m² großen Wegeabsplisse aus dem öffentlichen Gemeindeeigentum, welche dem Privateigentum der Gemeinde hinzugefügt werden: auf dem Vermessungsplan vom 23.01.2013 des vereidigten Landmessers A. JOSTEN in violetter Farbe (Los 1) und in roter Farbe (Los 3) eingetragen, angrenzend an die Eigentumsparzellen Nr. 221r und 221t, Gemarkung 1, Flur C, des Herrn Kurt FAYMONVILLE;

Artikel 2. Die Entnahme des nachstehend beschriebenen 128 m² großen Wegeabsplisses aus dem öffentlichen Gemeindeeigentum, welcher dem Privateigentum der Gemeinde hinzugefügt wird: auf dem Vermessungsplan vom 23.01.2013 des vereidigten Landmessers A. JOSTEN in blauer Farbe (Los 2) eingetragen, angrenzend an die Eigentumsparzelle Nr. 221s, Gemarkung 1, Flur C, der Frau Helene FAYMONVILLE;

Artikel 3. Die Veräußerung des in Artikel 1 angeführten Wegeabsplisses an Herrn Kurt FAYMONVILLE, wohnhaft in 4760 BÜLLINGEN, Am Hügel 16, zum Gesamtpreis in Höhe von 3.267,00 €;

Artikel 4. Die Veräußerung des in Artikel 2 angeführten Wegeabsplisses an Frau Helene FAYMONVILLE, wohnhaft in Schönberg, K.F. Schinkelstraße 14, 4782 ST. VITH, zum Gesamtpreis in Höhe von 4.224,00 €;

Artikel 5. Sämtliche Kosten dieses Immobiliengeschäftes sind zu Lasten der Ankäufer. Die Veraktung wird gemäß deren Vorschlag durch das Notariat MARAITE aus MALMEDY vorgenommen.

Punkt 13. Protokoll der Sitzung vom 27. Juni 2013 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Auf Grund der Artikels 48 ff. seiner am 28.01.2013 verabschiedeten und am 27.02.2013 abgeänderten inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 27. Juni 2013 während der gesamten Sitzung allen Ratsmitgliedern zur Einsicht offen lag und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Auf Grund des Artikels L1122-16 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

NIMMT einstimmig den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 27. Juni 2013 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und vom Gemeindesekretär unterzeichnet wird.

INTERPELLATIONEN der Liste FBB

1. **Frage:** Im Grenzecho vom 27.07.2013 stand zu lesen, dass sie aus der Presse erfahren mussten, dass der Rettungsdienst ausschließlich unter der Verantwortung des roten Kreuzes laufen sollte. Die Rettungssanitäter waren enttäuscht, dass sie nicht vorher über das Verhandlungsergebnis der Unterredung vom 23.07.2013 informiert worden

sind. Ist etwas angedacht in puncto Kommunikation zu verbessern?

Antwort: Den Sanitätern wurde auf der Versammlung vom 03.07.2013, wo 26 Sanitäter anwesend waren, gegen Ende mitgeteilt, dass die Gemeindeverantwortlichen eine Übernahme des Rettungsdienstes durch die Gemeinden nicht befürworten, da das Rote Kreuz diesen Dienst organisiert und auch eine entsprechende Konvention mit dem föderalen Innenminister hat. Sie waren also vor dem besagten Presseartikel über die Haltung der Gemeindeverantwortlichen informiert. Alle Sanitäter werden einzeln in Bezug auf den Rettungsdienst von den Rot-Kreuz-Verantwortlichen befragt werden und anschließend wird das Resultat dieser Umfrage in einer weiteren Beratungsrunde erörtert werden.

2. **Frage:** Auf der Gemeinderatssitzung vom 27. März 2013 wurde eine Frage über den Sachstand des zusätzlichen Windrades auf BOLDER-BIERT gestellt. In der Antwort des Bürgermeisters wurde erwähnt, dass die Gemeinde auf die Entscheidung des Promotors ELECTRABEL wartet. Binnen Monatsfrist würde eine Versammlung des Investierungskomitees von ELECTRABEL anberaunt, um über die Akte zu befinden. Sobald dem Kollegium die Entscheidung dieses Komitees vorläge, würde zeitnah berichtet. **Antwort:** Der Bürgermeister wurde bisher nur mündlich darüber in Kenntnis gesetzt, dass diese Investierung zurzeit in Frage gestellt wird, da eine Rentabilität nicht gegeben sei. Die Akte wurde deshalb auf Eis gelegt. Eine schriftliche Stellungnahme von ELECTRABEL liegt bis dato nicht vor.